

# Kennzeichnung und Sicherheit von Textilien

Hinweise für Etiketten und  
Designs von Textilien





## Die Europäische Textilkennzeichnungsverordnung

Textilien, die im europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt gebracht werden, unterliegen im Allgemeinen der Europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG mit dem deutschen Produktsicherheitsgesetz und im Speziellen der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) 1007/2011, im Folgenden TextKVO genannt).

### Herstellerangaben nach § 6 Produktsicherheitsgesetz

Textilien fallen als Verbraucherprodukte unter das Produktsicherheitsgesetz. Daher sind auf diesen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf deren Verpackung der Name und die innereuropäische Adresse des Herstellers oder Einführers anzugeben.

### Kennzeichnung nach Textilkennzeichnungsverordnung

Zu kennzeichnen sind Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80%. (Artikel 2 Abs. 2a TextKVO).

Ebenso unterliegt das Bezugsmaterial für Möbel und Schirme der Kennzeichnungspflicht, sofern bei diesem ein Gewichtsanteil von mindestens 80% an Textilkomponenten vorliegt (Artikel 2 Abs. 2b TextKVO).

Textilkomponenten für Matratzenbezüge, Bezüge von Campingartikeln, mehrschichtige Fußbodenbeläge sind ebenfalls zu kennzeichnen, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80% ausmachen (Artikel 2 Abs. 2c TextKVO).

Wenn eine Kennzeichnung freiwillig vorgenommen wird, so muss diese mit den Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung übereinstimmen.

### Wie muss die Kennzeichnung aussehen?

Die Faserzusammensetzung muss mit dem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge angegeben werden (Artikel 9 Abs. 1 TextKVO).

Besteht das Textilerzeugnis nur aus einer Faser, so dürfen die Zusätze „100%“, „rein“ oder „ganz“ verwendet werden (Artikel 7 TextKVO).

Die Bezeichnung der Fasern muss sich zwingend nach Anhang I richten (Artikel 5 TextKVO).

Enthält das Erzeugnis nichttextile Teile tierischen Ursprungs (z. B. Knöpfe aus Horn, Leder) so ist dies auch bei kleinsten Mengenanteilen mit dem Zusatz „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ zu kennzeichnen (Artikel 12 TextKVO). Ein freiwilliger Zusatz (z. B. Horn) ist möglich.

## Art und Weise der Kennzeichnung

Die Etikettierung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein (Artikel 14 Abs. 1 TextKVO).

Dabei können die Informationen bspw. eingenäht, aufgedruckt oder durch Schlaufen (sog. „Hangtags“) angebracht werden. Eine lose Beilegung ist nicht zulässig.

Wichtig ist, dass die Kunden sich vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können. Das gilt auch für den Online-Verkauf.

## Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Im Anhang V sind Ausnahmen aufgeführt (z. B. Topflappen, Koffer und Rucksäcke aus Spinnstoffen, textile Teile von Schuhen).

## Pflegekennzeichnung

Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung mit Pflegehinweisen besteht nicht. Die Wirkung von Pflegehinweisen für die sachgemäße Pflege und Bewahrung der Eigenschaften der Textilien ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Unter [www.ginetex.de](http://www.ginetex.de) finden Sie wertvolle Hinweise.

## Hinweis zur Sicherheit von Textilien

So praktisch Knöpfe, Kordeln und Zugbänder an Kleidung auch sind, für Kinder können sie schnell zur Falle werden. Daher gelten für Kinder bis 14 Jahren die Anforderungen der DIN EN 14682 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderkleidung – Anforderungen“.

Bspw. dürfen lose Enden von Zugbändern, funktionellen Kordeln, gebundenen Gürteln oder Schärpen nicht verknotet sein bzw. durch Verzierungen eine Gefahr des Hängenbleibens darstellen. Sie müssen jedoch gegen Ausfransen gesichert sein, z. B. durch Heißversiegeln.

Gefahren des Hängenbleibens stellen u. a. Spalten in Spielplatzgeräten, Rolltreppen, Bustüren oder Fahrradspen dar.

Die DIN CEN/TR 16792 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Empfehlungen für das Design und die Herstellung von Kinderkleidung“ richtet sich vor allem an Designer und Hersteller von Kinderkleidung.

Mehr dazu unter [www.din.de](http://www.din.de)

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-80600  
Telefax: 0351 564-80680  
presse@smwa.sachsen.de  
www.smwa.sachsen.de  
www.facebook.com/smwa.sachsen  
twitter.com/smwa\_sn

**Redaktion:**

Referat 26 - Grundsatzfragen Marktüberwachung

**Gestaltung und Satz:**

Blaurock Markenkommunikation GmbH

**Bildnachweis:**

iStock.com/PeopleImages (Titel), iStock.com/Olga Kurbatova (S. 2)

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright:**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.